

## Rechtliche Fragen zum Datenschutz bei der laufenden Kundenbefragung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Umfragezentrum Bonn (uzbonn) führt im Auftrag des Institutes für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) eine Befragung durch. Das IAB ist eine Dienststelle der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die Befragungsergebnisse sollen wichtige Befunde dazu bereitstellen, wer heutzutage an Maßnahmen der betrieblichen Weiterbildung teilnimmt, aber auch, aus welchen Gründen betriebliche Weiterbildung zum Teil nicht genutzt oder gewünscht wird.

Um die Befragung durchführen zu können hat uzbonn vom IAB neben Ihrer Anschrift auch Ihre Telefonnummer erhalten, sofern diese in den Verwaltungsdaten der BA vorliegt.

Da das IAB nicht genug Personal hat, um solche "Zusatzbefragungen" selbst durchzuführen, hat es von der rechtlich zulässigen Möglichkeit Gebrauch gemacht, diese Daten durch einen externen Auftragnehmer erheben zu lassen (nach § 80 Sozialgesetzbuch SGB X). Der Auftragnehmer darf die Anschriften und Telefonnummern nur zur Durchführung der Befragung nutzen und muss die überlassenen Daten nach Erledigung des Auftrages löschen.

Die Vorgehensweise des IAB ist datenschutzrechtlich abgesichert. Denn für den damit verbundenen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht gibt es eine rechtliche Grundlage. Das Grundrecht auf Datenschutz gehört zur sog. allgemeinen Handlungsfreiheit, die nicht uneingeschränkt gilt, sondern durch Gesetz eingeschränkt werden kann. Eine solche Einschränkung hat der Gesetzgeber durch § 282 Abs. 5 Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III) vorgenommen. Danach dürfen die BA-Daten dem IAB zur Verfügung gestellt und dort für dessen Zwecke genutzt werden.

**Das heißt, das IAB darf mit den Daten aus den Arbeitsagenturen forschen. Außerdem darf das IAB nach §282 Abs. 5 Satz 2 SGB III ergänzend Erhebungen ohne Auskunftspflicht der zu Befragenden durchführen, wenn sich die Informationen nicht bereits aus den Daten aus dem Geschäftsbereich der BA ergeben.**

uzbonn ist vertraglich verpflichtet, alle einschlägigen gesetzlichen Datenschutzregelungen – für die Sozialdaten insbesondere § 80 SGB X – sowie die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) einzuhalten. Vor jeder Befragung werden die zu Befragenden schriftlich auf den Zweck der Befragung und die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragung hingewiesen. Die erhobenen Daten verbleiben in der Forschung. Zu Beginn jeder Befragung holt uzbonn die Einwilligung der zu Befragenden ein und dokumentiert dies.

Unter den folgenden Links finden Sie die gesetzliche Grundlage:

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_10/\\_80.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_10/_80.html)

[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_3/\\_282.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/_282.html)

Die vorgeschilderte Rechtsauffassung wird von der Rechtsaufsicht der BA, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Datenschutzbeauftragten der BA geteilt. Ihre Teilnahme an der Befragung ist freiwillig.

Sie können versichert sein, dass es sich bei der Befragung um ein rein wissenschaftliches und kein kommerzielles Projekt handelt.